

**5. Satzung**  
**vom 28.06.2018 zur Änderung der Anlage zur Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Pfeffelbach**  
**vom 28.03.1996 in der Fassung vom 09.01.2017**

Der Ortsgemeinderat Pfeffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende neue Fassung

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an o.g. Berechtigte	1.760,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	150,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Gemeinschaftsgrabfeld an o.g. Berechtigte	500,00 €
5.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	950,00 €
<b>II. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	175,00 €
2.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>III. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen</b>		
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche	90,00 €
	b) für die Aufbewahrung einer Urne	90,00 €
<b>IV. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung</b>		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. sowie die Benutzung der Leichenhalle nach Ziffer III. an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	20,00 €
<b>VII. Herstellung der Grabeinfassung</b>		
	Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gem. § 20 der Friedhofssatzung werden erhoben für	
	a) Reihengrabstätten	190,00 €
	b) Urnengrabstätten	160,00 €

**Artikel II**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 09.01.2017 außer Kraft.

Pfeffelbach, den 28.06.2018  
gez. Frank Aulenbacher  
(Ortsbürgermeister)